

II- 588 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Zl. 43. 343-Präs. A/72

Anfrage Nr. 251 der Abg. Hietl und Gen.
betreffend neue Verbindungsstrasse
Krems St. Pölten.

209/A.B.

zu 251/J.

Präs. anz. 15. März 1972

Wien, am 6. März 1972

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya
Parlament
Wien

Auf die Anfrage Nr. 251, welche die Abgeordneten Hietl und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 3.2.1972, betreffend neue Verbindungsstrasse Krems-St. Pölten an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

- 1.) Ist an eine Auffahrt bzw. Abfahrt ab Palt-Brunnkirchen auf die neue Strasse Krems-St. Pölten gedacht?
- 2.) Wenn ja, können landwirtschaftliche Fahrzeuge diese Strasse bzw. Brücke befahren?
- 3.) Ist eine bestimmte Geschwindigkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge vorgesehen?

zu 1) Ja. Nach den vorliegenden Plänen ist das Auf- und Abfahren beim Knoten Palt für alle Fahrzeuge gestattet.

zu 2) Der Knoten Krems-Süd ist verkehrstechnisch so aus-gelegt, dass eine Trennung zwischen dem Verkehr der künftigen Bundes schnellstrasse S 33 und dem landwirtschaftlichen Verkehr (unter 40 km/h) erfolgt. Landwirtschaftliche Fahrzeuge können die B 32 (alt) befahren, jedoch die Donaubrücke Krems nicht. Die Donaubrücke Krems wird gemäß Bundesstrassengesetz 1971 mit der Bezeichnung S 33 als Bundes schnellstrasse geführt und dürfen daher nur jene Fahrzeuge die Donaubrücke befahren, die entsprechend StVO § 47 eine Geschwindigkeit von mindestens 40 km/h auf waagrechter Fahrbahn erreichen.

Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge können den Knoten Süd benützen und damit Mautern umfahren, um auf die alte Donaubrücke zu gelangen.

Zl. 43.343-präs A/72

zu 3) Eine bestimmte Geschwindigkeit auf der B 32 (alt)
für landwirtschaftliche Fahrzeuge ist nicht vorgesehen.

